

Karl der Große in Franconofurd

Das Kapitular von 794 als Gegenstand der Frankfurter Stadtrechtsgeschichte

Kaspar, Fritz*

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Anwesenheit Karls des Großen auf dem königlichen Gut Franconofurd im Jahr 794 erblickt Frankfurt das „Licht der Welt“: Es folgen erste urkundliche Erwähnungen, ein ökumenisches Konzil sowie der Ausbau der Pfalz und das Anwachsen zur mittelalterlichen Stadt. Als bekanntestes Zeugnis des Konzils ist das Frankfurter Kapitular von 794 erhalten, dessen rechtshistorische Exegese im Zentrum des Beitrags steht. Das Frankfurter Beispiel illustriert, wie die Rechtssetzung in den Pfalzen als Kondensationspunkte frühmittelalterlicher Herrschaft stattfand und welches normative Verständnis den Kapitularien zugrunde gelegt werden muss.

Keywords Rechtsgeschichte; Stadtgeschichte; Frühmittelalter; Kapitularien; Synodalrecht

A. Einleitung

Die Geschichte Frankfurts ist untrennbar mit jener der Franken und besonders mit der Karls des Großen (768-814) verbunden.¹ Zum historischen Ausgangspunkt des Aufstiegs Frankfurts zur späteren Reichsstadt und zum Krönungsort der römisch-deutschen Kaiser wird deshalb häufig das „Gründungsjahr“ 794 erklärt.² Zu diesem Narrativ trug maßgeblich das 1200-jährige Stadtjubiläum Frankfurts im Jahr 1994 bei.³ Auch die Forschung begleitete das Jubiläum mit zahlreichen Publikationen und verstärkte die Konzentration auf das Jahr der urkundlichen Ersterwähnung.⁴ Gleichwohl beginnt die Geschichte Frankfurts keineswegs erst 794, etwa aus einem „historischen Vakuum“ heraus. Im Folgenden werden daher nicht nur die prägenden Ereignisse des Jahres 794 und danach, sondern auch die Grundzüge der Historie bis 794 dargestellt.

Anhand der wichtigsten Quelle jener Zeit, dem Frankfurter Kapitular, lässt sich zeigen, wie die Herrschaftsausübung im Reisekönigtum zur Zeit Karls des Großen stattfand und welche Rolle den Kapitularien dabei zukam.⁵ Das Frankfurter Kapitular ist die Schlussakte des Frankfurter Konzils, das Karl der Große im Frühjahr 794 auf dem Domhügel einberief und dem der Ort seine ersten schriftlichen Erwähnungen verdankt.

Auf der einen Seite ist das Kapitular als Rechtstext ein Paradebeispiel der Regierungsprogrammatisierung Karls des Großen im Kontext der Karolingischen Renaissance von rechtshistorischem Interesse. Auf der anderen Seite lädt das Kapitular als Gegenstand der Frankfurter Stadtgeschichte auch dazu ein, sich mit der frühmittelalterlichen Ortsgeschichte zu beschäftigen und die Hintergründe zu den Ereignissen des Jahres 794 zu beleuchten. Der folgende Beitrag untersucht beides an den Schnittstellen von Archäologie, Lokalgeschichte und Rechtsgeschichte.

*Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer international tätigen Kanzlei. Bei dem Beitrag handelt es sich um die gekürzte Version einer Seminararbeit für den Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“, die in einem Seminar über die Frankfurter Verfassungs- und Stadtgeschichte im Sommersemester 2024 bei Prof. Dr. Albrecht Cordes, M.A. und Prof. Dr. Stefan Kadelbach, LL.M. entstanden ist.



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Zitieren als: Kaspar, Karl der Große in Franconofurd, FraLR 2025 (02), S. 42-51. DOI: <https://doi.org/10.21248/gups.91274>

¹Zu Karl dem Großen einführend Ubl (2014), Die Karolinger. Herrschaft und Reich, S. 40-63; kompakt auch Becher (2021), Karl der Große, 7. Aufl.; weiterführend ferner Fried (2016), Karl der Große, 5. Aufl.

²Exemplarisch Frankfurter Stadtevents, König Karl und Frankfurt am Main – in memoriam imperator carolus rex, Führungsbeschreibung, https://www.frankfurter-stadtevents.de/Themen/Kultur-Stadtgeschichte/Knig-Karl-der-Groe-Frankfurt-In-memoriam-Carolus-Imperator-Rex_20010841/ (zuletzt aufgerufen am 09.11.2024); wissenschaftlich in diese Richtung schon Bothe (1929), Geschichte der Stadt Frankfurt am Main, 3. Aufl., S. 30; so auch Orth in Frankfurter Historische Kommission, Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen, S. 9 (10).

³Stadtchronik des Instituts für Stadtgeschichte, Eintrag Dienstag, 22.02.1994, <https://www.stadtgeschichteffm.de/de/stadtgeschichte/stadtchronik/1994> (zuletzt aufgerufen am 09.11.2024).

⁴Zu erwähnen sind vor allem Fried (1994), 794 – Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit. Ausstellung zum 1200-Jahre-Jubiläum der Stadt Frankfurt am Main; Berndt (1997), Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur. Akten zweier Symposien (vom 23. bis 27. Februar und vom 13. bis 15. Oktober 1994) anlässlich der 1200-Jahrfeier der Stadt Frankfurt am Main in zwei Bänden; Heil, Kirche und Königtum im Umfeld der Frankfurter Kirchenversammlung von 794, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Heimatkunde Oberursel 1991, 17-31; Klötzer, AFGK 1997, 5-14.

⁵Dem Beitrag liegt die von Johannes Fried übersetzte Edition des Frankfurter Kapitulars nach der Handschrift MS. Lat. 4628 A der Bibliothèque Nationale Paris, fol. 55r-59v zugrunde, abgedruckt in Fried (1994), 794 - Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit, S. 19-23. Maßgebliche frühere Editionen sind

B. Frankfurt im frühen Mittelalter

Die frühmittelalterliche (Stadt-)Geschichte von Frankfurt, das nie das Stadtrecht erhalten hat und erst im 12. Jh. urkundlich als *oppidum* (Stadt bzw. stadähnliche Siedlung) erwähnt wird,⁶ wurde maßgeblich durch die Herrschaft der Franken geprägt. Die hier im Zeitraum zwischen dem 6. und 11. Jh. untersuchte Historie ist die Geschichte eines Aufstiegs einer kleinen und unbefestigten Siedlung auf dem sogenannten Domhügel zu einem der wichtigsten Orte des Reiches: Während von *Franconofurd* in den Konzilsakten des Jahres 794 noch vom [*locus*] *suburbanis Moguntiae* (Vorort der Stadt Mainz)⁷ die Rede ist, wird der Herrschaftssitz im 10. Jh. in der Chronik Reginos von Prüm († 915) bereits als *principalis sedes orientalis regni* (Hauptort des ostfränkischen Reiches)⁸ bezeichnet.

I. Das Siedlungszentrum auf dem Domhügel

Die Siedlungsgeschichte der Franken konzentriert sich auf dem Domhügel, also jenem Areal zwischen Dom und Römer, das heute mit der neuen Frankfurter Altstadt bebaut ist. Damals handelte es sich um eine hochwasserfreie Erhebung zwischen den Hauptarmen des Mains im südlichen Bereich, dem sumpfigen Fischerfeld im Osten und der Braubach, einem Seitenarm des Mains, im Norden.⁹ Lediglich von Westen, aus der Richtung des Karmeliterhügels, konnte man den Domhügel trockenen Fußes erreichen. Südwestlich des Hügels gab es eine flache Stelle im Flussbett.¹⁰ Diese „Franken-Furt“ hatte jedoch nicht erst mit der fränkischen Kolonisation des Gebiets im 6. Jh. eine große Bedeutung,¹¹ sondern spätestens seit dem Zeitalter der Kelten im 4. Jh. v. Chr.¹² Nachdem während der römischen Besiedelung von der Existenz einer Holzbrücke über den Main auszugehen ist, muss eine solche mit dem Abzug der Römer im Jahr 260 abgebrochen worden sein.¹³ Die Furt war fortan wahrscheinlich über eine längere Distanz hinweg die einzige Möglichkeit, den Main zu überqueren.¹⁴

Durch seine günstige Lage war der Ort schon früh Brückenkopf zur Kontrolle des Ost-West-Wasserverkehrs über den Main und des Nord-Süd-Landwegs und somit prädestiniert für eine Besiedelung von hoher militärischer und verkehrstopografischer Relevanz.¹⁵ Dieser Umstand ist an den häufigen Planierungen des Domhügelgeländes zu erkennen,¹⁶ dem Ergebnis jahrhundertlanger Siedlungskontinuität.¹⁷

So lassen die verschiedenen epochalen Funde auf dem Areal¹⁸ eine permanente Besiedelung bereits in der Latènezeit (5.-1. Jh. v. Chr.) vermuten,¹⁹ die jedenfalls mit den Überresten der römischen Militäranlage um 70 n. Chr. ab dem 1. Jh. gesichert ist.²⁰ Im 3. Jh. fielen die Alemannen in das Untermaingebiet ein und besetzten den Domhügel um das Jahr 260, wie nachrömische Keramikfunde belegen.²¹ Die Alemannen wurden ihrerseits nach der Schlacht bei Zülpich 496²² von den Merowingern in ihr rechtsrheinisches Ausgangsgebiet sowie südlich bis an den Neckar zurückgedrängt,²³ sodass auch das Gebiet um den Domhügel spätestens ab 531 unter fränkischer Herrschaft gestanden haben muss.²⁴ Mit der Landnahme der Franken intensivierten sich die Bautätigkeiten auf dem Gelände und eine frühmittelalterliche Siedlung entstand.

II. Königshof Franconofurd

An der Stelle der späteren Kaiserpfalz *Franconofurd* befanden sich bereits im 6. und 7. Jh. mehrere kleinere, steinerne Gebäude als Teil eines merowingischen Gutes.

Concilium Francofurtense, a. 794, ed. Werminghoff (MGH Conc. 2, 1), S. 165, Z. 18 bis S. 171, Z. 25 (mit Konzilsakten, S. 110-164); Synodus Francofurtensis, a. 794, ed. Boretius (MGH Capit. 1), S. 73, Z. 23 bis S. 78, Z. 22.

⁶Orth in Fried, *Abendländische Freiheit* von 10. zum 14. Jahrhundert, S. 435 (440).

⁷Concilium Francofurtense, a. 794, ed. Werminghoff (MGH Conc. 2, 1), S. 130, Z. 40 f.

⁸Regino von Prüm, *Chronicon*, a. 953, ed. Kurze (MGH SS rer. Germ. 50), S. 112, Z. 19-20.

⁹Zur Topografie des Domhügels ausführlich Wahl (1982), *Der römische Militärstützpunkt auf dem Frankfurter Domhügel*. Mit einer Untersuchung zur germanischen Besiedelung des Frankfurter Stadtgebiets in vorflavischer Zeit, S. 13-25.

¹⁰Zur nicht genau lokalisierten Frankfurter Wahl (1982), *Der römische Militärstützpunkt auf dem Frankfurter Domhügel*. Mit einer Untersuchung zur germanischen Besiedelung des Frankfurter Stadtgebiets in vorflavischer Zeit, S. 19 f. mwN.

¹¹Mack (1994), *Von der Steinzeit zur Staufenerstadt*. Die frühe Geschichte von Frankfurt am Main, S. 89.

¹²Anderes ist Anbetracht der keltischen Besiedelung der Region nicht denkbar; vgl. Wenzel in David/Rupp/Verse, *Kelten Land Hessen*. Archäologische Spuren im Herzen Europas, S. 30 (31).

¹³Wamers, ÖGM 2001, 67 (78).

¹⁴Kritisch dazu Wahl (1982), *Der römische Militärstützpunkt auf dem Frankfurter Domhügel*. Mit einer Untersuchung zur germanischen Besiedelung des Frankfurter Stadtgebiets in vorflavischer Zeit, S. 19 f.

¹⁵Wamers in Brockhoff, *Von der Steinzeit bis in die Gegenwart*. 8.000 Jahre städtebauliche Entwicklung in Frankfurt am Main, S. 27 (28); Wamers in Wamers/Périn, *Königinnen der Merowinger*. Adelsgräber aus den Kirchen von Köln, Saint Denis, Chelles und Frankfurt am Main, S. 160 (161).

¹⁶Dazu Hampel in Berndt, *Das Frankfurter Konzil von 794*. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 587 (593); anschaulich ist auch die Darstellung bei Wamers, ÖGM 2001, 67 (71).

¹⁷Zu den Fragen von siedlungsgeschichtlichen Brüchen und Kontinuitäten Wamers, ÖGM 2001, 67 mwN.

¹⁸Wintergerst (2007), *Franconofurd*. Die Befunde der karolingisch-ottonischen Pfalz aus den Frankfurter Altstadtgrabungen 1953-1993, S. 92.

¹⁹Wamers, ÖGM 2001, 67 (70); regionalhistorisch weitergehend Heun (1999), *Besiedlungsgeschichte der Latènezeit am Beispiel des Landkreises Offenbach*. Siedlungsgeschichtliche Auswertung von Altfunden und neuen Fundstellen im Hinblick auf Kontinuitätsfragen, S. 24, 70 ff. sowie Verse/Posluschny in David/Rupp/Verse, *Kelten Land Hessen*. Archäologische Spuren im Herzen Europas, S. 20 (17 f.).

²⁰Wamers, ÖGM 2001, 67 (70).

²¹Hier von zeugen Überreste gewulsteter alemannischer Keramikfunde auf der Geländehöhe der völkerwanderungszeitlichen Lauffläche, Fischer/Stamm in Stamm, *Spätromische und frühmittelalterliche Keramik der Altstadt Frankfurt am Main*. Mit dem Frankfurter Museumsbericht 1945-1960, S. 47 (55, 76) (dort als Geländehöhe 5b aufgeführt). Außerdem belegen dies Glasfragmente, wenige Buntmetallfunde sowie Münzen des 4. und 5. Jahrhunderts; siehe Wamers, ÖGM 2001, 67 (72).

²²Zur Infragestellung des Ortes siehe Ewig (2012), *Die Merowinger und das Frankenreich*, 6. Aufl., S. 22.

²³Orth in Frankfurter Historische Kommission, *Frankfurt am Main*. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen, S. 9 (10).

²⁴Schlesinger in Schlesinger, *Althessen im Frankenreich*, S. 9 (61).

Eine eindeutige Einordnung der baulichen Anlagen in einen königlichen Kontext ist mangels Überlieferungen nicht möglich.²⁵ Eine Interpretation als *villa regia* (Königshof/Domäne) und zugleich Zentrum des Fiskalbezirks Frankfurt-Trebur liegt wegen der späteren urkundlichen Erwähnung als Reichsgut im 9. Jh. jedoch nahe und kann als herrschend bezeichnet werden.²⁶ Ein Königshof war der zentrale Verwaltungssitz des umliegenden Reichsgutes. Dabei handelte es sich um große Komplexe an unmittelbar in königlichem Besitz befindlichen Ländereien.²⁷ Sie bildeten die ökonomische Basis der Herrschaft des Königs an der Spitze des Feudalsystems, das sich mit der personellen Identität von politischen und ökonomischen Eliten etabliert hatte.²⁸

Neben dem Königshof verfügte der Ort auch über eine Kirche, wie Überreste eines einschiffigen Apsidenbaus aus dem 7. Jh. unter dem südwestlichen Hauptportal des heutigen Dom St. Bartholomäus belegen.²⁹

Weitere einfachere Bauten aus Holz sowie Grubenhäuser mit Flechtwänden gruppierten sich um den Königshof, um dessen Versorgung sicherzustellen.³⁰ Es ist daher davon auszugehen, dass die *villa* schon im 7. Jh. Getreideanbau, Wein- und Gartenbau sowie Vieh- und möglicherweise auch Pferdezucht betrieb, um den Bedarf der königlichen Familie sicherzustellen.

Die Rekonstruktion eines merowingischen Zentralortes mit besiedeltem und gesichertem Hinterland³¹ wird neben dem Ensemble auf dem Domhügel durch anderweitige Überreste wohlhabender Bevölkerung sowie zahlreiche Ortsbezeichnungen mit den auf fränkische Gründungen hinweisenden „-heim“-Endungen³² im heutigen Stadtgebiet gestützt.³³

III. Hoftag und Synode 794

794 ist als Schlüsseljahr für die Frankfurter Geschichte wegen des Hoftags und der Synode von herausragender Bedeutung, denn durch die in diesem Zusammenhang entstandenen schriftlichen Erwähnungen wurde der Ort erstmals urkundlich greifbar. In einer auf Petri Cathedra, den 22. Februar 794, datierten Schenkungsurkunde an das Kloster St. Emmeram wird Frankfurt (in zwei Worten) erstmals erwähnt: *Actum super fluvium Moin in loco nuncupante francono furd* (ausgestellt am Fluss Main, an einem Ort, der *francono furd* genannt wird).³⁴ Und auch in den *Annales regni Francorum*, den Reichsannalen, findet Frankfurt nun Erwähnung, so ist dort unter dem Jahr 794 geschrieben: *Pascha celebratum est in Franconofurt; ibique congregata est synodus magna episcoporum* (Ostern wurde in Franconofurt gefeiert; dort versammelte sich auch eine große Synode der Bischöfe).³⁵ Und schließlich ist es der fränkische Gelehrte Paulinus von Aquileia († 802), der im Protokoll seines Kirchentraktats *Libellus Sacrosyllabus* über Frankfurt als durchaus bekannten Vorort der alten Stadt Mainz ausführt: *Incipit libellus sacrosyllabus, catholico salubriter editus stilo in concilio divino natu habito in suburbanis Moguntiae metropolitane civitatis, regione Germaniae, in loco caelebri, qui dicitur Francofurd* (Es beginnt das sakrosyllabische Buch, das in gutem Glauben von der katholischen Kirche und mit dem Rat Gottes herausgegeben und in einem Vorort der Stadt Mainz in der Region Germanien an einem berühmten Ort, der Frankfurt genannt wird, erschaffen wurde).³⁶

Karl der Große reiste im Frühjahr 794 nach Frankfurt, um hier einen Hoftag zu halten,³⁷ eine Synode zu veranstalten und Ostern zu feiern.³⁸ Unter einer Synode³⁹ oder einem Konzil⁴⁰ versteht man förmlich einberufene Versammlungen von Klerikern, darunter vor allem Bischöfen, um theologische, (kirchen-)organisatorische und

²⁵So schlägt beispielsweise Caspar Ehlers eine Einordnung in einen klerikalen Kontext vor, der im Verlauf des 8. Jh. zum Reichsgut geworden wäre, Ehlers in Recker, Tradition und Wandel. Frankfurt am Main, S. 21 (23).

²⁶Mack (1994), Von der Steinzeit zur Stauferstadt. Die frühe Geschichte von Frankfurt am Main, S. 88; Wamers in Brockhoff, Von der Steinzeit bis in die Gegenwart. 8.000 Jahre städtebauliche Entwicklung in Frankfurt am Main, S. 27 (29).

²⁷Lück/Metz, HRG Art. Reichsgut, Sp. 1521.

²⁸Wamers in Brockhoff, Von der Steinzeit bis in die Gegenwart. 8.000 Jahre städtebauliche Entwicklung in Frankfurt am Main, S. 27 (28); Böhner/Ellmers/Weidmann (1980), Das frühe Mittelalter. Römisch-Germanisches Zentralmuseum, 2. Aufl., S. 78.

²⁹Wamers in Stasch, König Konrad I. – Herrschaft und Alltag. Begleitband zur Ausstellung 911 Königswahl zwischen Karolingern und Ottonen, S. 108. Einen Eindruck der gesamten Anlage vermitteln die Pläne der Bauten mit Steinfundamenten des 7. Jh. anschaulich bei Wamers, Franconofurd 2. Das bi-rituelle Kinderdoppelgrab der späten Merowingerzeit unter der Frankfurter Bartholomäuskirche („Dom“), S. 15 (18 f.).

³⁰Zu dieser Interpretation auch Wintergerst (2007), Franconofurd. Die Befunde der karolingisch-ottonischen Pfalz aus den Frankfurter Altstadtgrabungen 1953-1993, S. 92.

³¹Dazu v. Freeden in Wamers, 814 Karl der Große 2014. Archäologische und historische Beiträge zu Pfalzen, Herrschaft und Recht am 800, S. 89.

³²Der erste Namensteil gibt Aufschluss über den Eigennamen des Gründungssiedlers, so zB Bockenheim Bucco, Praunheim Bruno oder Ginnheim Ginno; Bothe (1929), Geschichte der Stadt Frankfurt am Main, 3. Aufl., S. 9. Weitere Beispiele fränkischer Siedlungen sind Fechenheim, Harheim, Eckenheim oder Preungesheim; Mack (1994), Von der Steinzeit zur Stauferstadt. Die frühe Geschichte von Frankfurt am Main, S. 101; Wamers in Fried, 794 – Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit, S. 36 (37).

³³V. Freeden/Hampel in v. Freeden, Glaube, Kult und Herrschaft. Phänomene des Religiösen im 1. Jahrtausend n. Chr. in Mittel- und Nordeuropa. Akten des 59. Internationalen Sachsensymposiums und der Grundprobleme der Frühgeschichtlichen Entwicklung im Mitteldonaauraum, S. 483 (485).

³⁴Karl der Große an das Kloster St. Emmeram, a. 794, ed. Mühlbacher (MGH DD Karol. I), S. 238, Z. 3 f.; als Regest Frankfurter Urkundenbuch, Nr. 1, S. 1, Z. 1 f.

³⁵Annales regni Francorum, a. 794, ed. Kurze (MGH SS rer. Germ. 6), S. 94, Z. 7-9. Erwähnt wird die Synode darüber hinaus ua auch in den Annales Laureshamenses, a. 794, ed. Pertz (MGH SS 1), S. 35 f. sowie den früher Karls Biografen Einhard zugeschriebenen Annales Laurissenses, a. 794, ed. Pertz (MGH SS 1), S. 180, Z. 1-15.

³⁶Paulinus von Aquileia, Libellus Sacrosyllabus, in Concilium Francofurtense, a. 794, ed. Werminghoff (MGH Conc. 2, 1), S. 130, Z. 39-41.

³⁷Annales Laurissenses, a. 794, ed. Pertz (MGH SS 1), S. 180, Z. 1; dazu auch Nagel (1998), Karl der Große und die theologischen Herausforderungen seiner Zeit. Zur Wechselwirkung zwischen Theologie und Politik im Zeitalter des großen Frankenherrschers, S. 74.

³⁸Annales Laurissenses, a. 793, ed. Pertz (MGH SS 1), S. 179, Z. 40; Annales Laurissenses, a. 794, ed. Pertz (MGH SS 1) S. 180, Z. 1; Annales Laureshamenses, a. 794, ed. Pertz (MGH SS 1), S. 35, Z. 45 f.

³⁹Griechisch σύνοδος, *synodos*, übersetzt „Zusammenkunft“.

⁴⁰Lateinisch concilium, übersetzt „Rat“.

rechtliche Fragen mittels *canones* (kirchliche Normen) bindend zu regeln.⁴¹

Dieser einzige Aufenthalt Karls in Frankfurt⁴² dauerte rund acht Monate und dürfte mit dem Tod der Königin Fastradas († 794) am 10. August und ihrer Überführung nach St. Alban in Mainz für ihn auch persönlich bedeutsam gewesen sein.⁴³

Warum er Frankfurt auswählte, ist historisch nicht eindeutig. Die unabhängige Stellung der *villa franconofurd* als Reichsgut war im Vergleich zu Mainz als Metropolitan-sitz und der damit drohenden Einflussnahme durch den Klerus sicherlich ein Vorteil.⁴⁴ Zudem war die Königspfalz Worms⁴⁵ durch einen Brand kurz zuvor verwüstet worden und die Versorgungslage in anderen Reichsteilen äußerst angespannt.⁴⁶ Darüber hinaus war der Ort ein geeigneter Sammel- und Ausgangspunkt für den der Synode folgenden Feldzug gegen die Sachsen.⁴⁷

IV. Kaiserpfalz und Hauptort des Ostreiches

Nach 794 beschleunigte sich die Siedlungsentwicklung Frankfurts erheblich: Unter Karls Sohn Ludwig dem Frommen (814-840) wurde 815 der Ausbau zur Pfalz angeordnet und die fertigen Repräsentationsbauten 822 erstmalig bezogen.⁴⁸ In den folgenden Jahren wuchs die Bedeutung Frankfurts als Pfalzort durch die Neubauten, wie auch die neun königlichen Aufenthalte zwischen 822 und 840 belegen.⁴⁹

Ludwig der Deutsche (843-876) intensivierte nach der Reichsteilung im Jahr 848 als König des „deutschen“ Ostereichs die Bautätigkeiten weiter und verwirklichte den Bau einer repräsentativen und der Bedeutung Frankfurts entsprechenden Kirche, der Salvatorbasilika.⁵⁰ Frankfurt war neben Regensburg nun zum *principalis sedes orientalis regni* (Hauptort des ostfränkischen Reiches)⁵¹ aufgestiegen und von Ludwig dem Deutschen mehr als dreißig Mal besucht worden.⁵² Nach der Gründung des Salvatorstifts war Frankfurt mit der permanenten Präsenz zwölf Geistlicher der Kaiserpfalz in Aachen gleichgestellt.⁵³ Mit Arnolf von Kärnten (887-899) wurde 887 erstmals überhaupt ein König in Frankfurt gewählt.⁵⁴ Auch sein Nachfolger, Ludwig das Kind (900-911), hielt sich mindestens sieben Mal in Frankfurt auf.⁵⁵

Wie Kaiser Otto III. (983-1002) in einer Schenkungsurkunde am 9. Mai 994 über das freitägliche Fischereirecht der Salvatorkapelle mit der Ortsbezeichnung *in castello nostro Franconovurt* (in unserer Burg/Festung Franconovurt)⁵⁶ andeutet, waren die Pfalz und die zugehörige Siedlung im 10. Jh. bereits von einer Wehranlage umgeben.⁵⁷

C. Das Kapitular von 794

Die wichtigste Quelle des Jahres 794 ist das bereits erwähnte Frankfurter Kapitular, das im Folgenden exegetisch untersucht wird.

I. Kapitularien als Rechtsquelle

Mit der Einordnung der Quelle in die Gattung der *Capitularia* stellt sich die Frage, was Kapitularien

eigentlich sind.⁵⁸ Die Antwort darauf ist in der Forschung bis heute höchst umstritten.⁵⁹

Zwar wurden verschiedene Definitionsversuche unternommen, die sich an zeitgenössischen Rechtsquellen orientieren. Vorherrschend war lange das Verständnis von Kapitularien als „Erlasse der Staatsgewalt [...] um Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung bekanntzumachen“.⁶⁰ Die spätere Einordnung als „königliche, das

⁴¹Thier, HRG Art. Konzil, Sp. 161, 162.

⁴²Weitergehend dazu Schmieder, Millennium 2005, 329 (329, 332).

⁴³Annales Laurissenses, a. 794, ed. Pertz (MGH SS 1), S. 180, Z. 6 f.; Hartmann (2015), Karl der Große, 2. Aufl., S. 57; Remmler (2010), Spurensuche, die Karolinger. Die verschwundenen Paläste Karls des Großen, S. 165.

⁴⁴Ehlers in Recker, Tradition und Wandel. Frankfurt am Main, S. 21 (26).

⁴⁵Der Begriff der Pfalz findet seinen Ursprung im lateinischen Palatin (palatium), dem zentralen und frühesten Siedlungszentrum Roms, der auf Grund seiner kaiserlichen Palastbebauung zum Synonym repräsentativer Herrschaftssitze wurde (Palas, Palast, Palace bzw. Palais); dazu Mack (1994), Von der Steinzeit zur Stauferstadt. Die frühe Geschichte von Frankfurt am Main, S. 123.

⁴⁶Ehlers in Recker, Tradition und Wandel. Frankfurt am Main, S. 21 (26).

⁴⁷Annales Laurissenses, a. 794, ed. Pertz (MGH SS 1), S. 180, Z. 8-10; Schmieder, Millennium 2005, 329 (331); kirchengeschichtlich zur „Schwertmission“ der Sachsen Schmidt (2017), Kirchengeschichte des Mittelalters, S. 29; Hartmann (1995), Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Bd. 1, S. 37, 42-45.

⁴⁸Wamers in Brockhoff, Von der Steinzeit bis in die Gegenwart. 8.000 Jahre städtebauliche Entwicklung in Frankfurt am Main, S. 27 (30 f.).

⁴⁹Mack (1994), Von der Steinzeit zur Stauferstadt. Die frühe Geschichte von Frankfurt am Main, S. 133; Ehlers in Recker, Tradition und Wandel. Frankfurt am Main, S. 21 (27).

⁵⁰Wamers in Brockhoff, Von der Steinzeit bis in die Gegenwart. 8.000 Jahre städtebauliche Entwicklung in Frankfurt am Main, S. 27 (33). Zum 1992 bei Grabungen im Dom freigelegten bi-rituellen merowingischen Mädchengrab zweier Kinder um 700, an dem die Salvatorbasilika und heute der Dom ausgerichtet ist Wamers in Wamers, Franconofurd 2. Das bi-rituelle Kinderdoppelgrab der späten Merowingerzeit unter der Frankfurter Bartholomäuskirche („Dom“), S. 15-37, 207-218; Wamers in Wamers/Périn, Königinnen der Merowinger. Adelsgräber aus den Kirchen von Köln, Saint Denis, Chelles und Frankfurt am Main, S. 160-182.

⁵¹Regino von Prüm, Chronicon, a. 953, ed. Kurze (MGH SS rer. Germ. 50), S. 112, Z. 19-20.

⁵²Mack (1994), Von der Steinzeit zur Stauferstadt. Die frühe Geschichte von Frankfurt am Main, S. 138.

⁵³Mack (1994), Von der Steinzeit zur Stauferstadt. Die frühe Geschichte von Frankfurt am Main, S. 138, 141.

⁵⁴Annales Fuldenses, a. 887, 888, ed. Kurze (MGH SS rer. Germ. 7), S. 115-117; weiterführend Hartmann (1995), Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Bd. 1, S. 105-112.

⁵⁵Ehlers in Recker, Tradition und Wandel. Frankfurt am Main, S. 21 (28).

⁵⁶Otto III. an die Salvatorkapelle zu Frankfurt, a. 994, ed. Sickel (MGH DD O II.), S. 555, Z. 6.

⁵⁷Wintergerst (2007), Franconofurd. Die Befunde der karolingisch-ottonischen Pfalz aus den Frankfurter Altstadtgrabungen 1953-1993, S. 95 f.

⁵⁸Auch *capitularis*, *capitularius*, *capitularium*. Synonyme sind außerdem *constitutio*, *edictum*, *praeceptum*, *pactum* und *decretum*; Schmitz, HRG Art. Kapitularien, Sp. 1604, 1605.

⁵⁹Zur Problematik umfassend Bühler, AfD 1986, 305-502.

⁶⁰Grundlegend ist diese Definition in Ganshof (1961), Was waren die Kapitularien, S. 13, in diese Richtung mit einer heute wohl abzulehnenden Einteilung auch Mitteis/Lieberich (1978), Deutsche

heißt von den fränkischen Herrschern ausgehende, in Kapitel gegliederte Satzungen und Verlautbarungen gesetzgeberischen, administrativen,⁶¹ auch religiös-belehrenden Charakters⁶² fasste den Gattungsbegriff bereits weiter.⁶³ Zu beachten ist aber, dass auch Texte mit rein ermahnendem Charakter existieren, die wohl keine normative Funktion erfüllen.⁶⁴ Deshalb ist die Einteilung in Kapitel vermutlich das einzige widerspruchsfreie gemeinsame Merkmal der in ihrer Erscheinungsform sehr verschiedenen Kapitularien,⁶⁵ wobei stellenweise selbst das in Abrede gestellt wird.⁶⁶

Auch die Unterteilung anhand verschiedener Typen oder Inhalte (zB in kirchliche und weltliche) ist nicht hilfreich,⁶⁷ da es bedingt durch das damalige Herrschaftsverständnis geradezu Wesensmerkmal der Kapitularien ist, dass in ihnen sämtliche (Regelungs-)Gegenstände zusammenfließen.

Die Normativität der Herrschererlasse basierte einerseits auf dem *bannum* (der königlichen Banngewalt), kraft deren der fränkische König die Befehls- und Strafgewalt innehatte.⁶⁸ Andererseits basierte sie auf dem *consensus fideles* (der Anerkennung)⁶⁹ der Kapitularien und ihres Inhalts durch die anwesenden Eliten.⁷⁰ Diese Anerkennung sollte die Gewähr für eine breite Unterstützung und effektive Normumsetzung bieten.⁷¹ Tatsächlich dürfte dies in der Rechtspraxis wohl nur selten der Fall gewesen sein.

Begrifflich erstmals im *Capitulare Haristallense* von 779 zu verzeichnen,⁷² existierten Kapitularien bereits im frühen 6. Jh. unter Chlodwig I. (481-511).⁷³ Damals erfolgte die Gesetzgebung hauptsächlich mittels den *leges* (Volksrechten), die in ihrer Geltung auf die jeweiligen unterworfenen *gentes* (Stämme) beschränkt waren.⁷⁴ Demgegenüber waren die Kapitularien als für alle im Reich lebenden Stämme gleichermaßen verbindliche Rechtsakte konzipiert, obgleich an ihre tatsächliche Verbindlichkeit und Rechtsdurchsetzung in der frühmittelalterlichen Rechtspraxis keine modernen Maßstäbe angelegt werden dürfen.⁷⁵ Trotzdem können sie als innovativer Versuch angesehen werden, das heterogene fränkische Reich administrativ regierbar zu machen und die königliche Zentralmacht im rechtspluralen Vielvölkerstaat zu stärken.⁷⁶ Sie sind die einzige Form originär karolingischer Rechtssetzung, denn die *leges* waren merowingischen Ursprungs und wurden von den Karolingern höchstens revidiert oder übersetzt.⁷⁷ Dabei blieb es auch unter Karl dem Großen, schließlich konnte auch er seine Pläne zur umfassenden inhaltlichen Überarbeitung der *Lex Salica* und *Lex Ribuarica* zeitlebens nie verwirklichen.⁷⁸

Nach der Herrschaft Karls und Ludwig I. verloren die Kapitularien an Bedeutung und verschwanden spätestens im 10./11. Jh. völlig.⁷⁹ Die fränkische Rechtsentwicklung mag in einer „Sackgasse“ geendet haben,⁸⁰ trotzdem wirkten die Kapitularien an etlichen Stellen als Teil des kanonischen Rechts bis weit in das Mittelalter und durch die Aufnahme einiger Texte in das 1582 promulierte *Corpus Iuris Canonici* sogar bis 1917 nach.⁸¹

II. Urheberchaft, Entstehung, Überlieferung und Inhalt

Im Folgenden werden zuerst die Urheberchaft und die Adressaten, die Entstehung und die Überlieferungsgeschichte beleuchtet. Anschließend wird ein Blick auf den

Rechtsgeschichte, 15. Aufl., S. 80, die alle auf Boretius (1864), Die Capitularien im Langobardenreich, S. 13, 15 zurückgehen.

⁶¹Ausschließlich verwaltungsrechtlicher Natur ist zB das *Capitulare de villis* (ca. 800), eine Vorschriftensammlung über die Verwaltung der königlichen Domänen; Hartmann (1995), Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Bd. 1, S. 61, mit Übersetzung des Kapitulars, S. 61-67.

⁶²Heute wohl herrschende Definition nach Mordek in Wieczorek, Die Franken, Wegbereiter Europas. Vor 1500 Jahren: König Chlodwig und seine Erben, S. 488 (488).

⁶³Mordek in Mordek, Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, S. 25 (27).

⁶⁴Schmitz, HRG Art. Kapitularien, Sp. 1605; Mordek in Mordek, Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, S. 25 (27).

⁶⁵So Kroeschell (2008), Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 3, 13. Aufl., S. 70.

⁶⁶Tsuda, FMSt 2022, 65 (66); Patzold, FMSt 2007, 331 (349).

⁶⁷Erstmals Boretius (1864), Die Capitularien im Langobardenreich, S. 14-18 mit der Einteilung in *capitularia legibus addenda*, *capitularia per se scribenda* und *capitularia missorum*; kritisch schon Seeliger (1893), Die Kapitularien der Karolinger, S. 36-54.

⁶⁸Ganshof (1961), Was waren die Kapitularien, S. 52.

⁶⁹*Consensus* von *consentire* für „anerkennen, was Recht ist“, nicht „zustimmen“; so Ganshof (1961), Was waren die Kapitularien, S. 55.

⁷⁰Strothmann (2019), Karolingische Staatlichkeit. Das karolingische Frankenreich als Verband der Verbände, S. 26.

⁷¹Ganshof (1961), Was waren die Kapitularien, S. 54 f.

⁷²Werkmüller, HRG Art. Capitulare Haristallense, Sp. 811.

⁷³Mordek (2000), Studien zur fränkischen Herrschererlassgesetzgebung, S. 4; Mischke in Jussen/Ubl, Die Sprache des Rechts. Historische Semantik und karolingische Kapitularien, S. 115 (118 f.).

⁷⁴Rexroth (2012), Deutsche Geschichte im Mittelalter, 3. Aufl., S. 16.

⁷⁵Zu dieser Problematik einführend Schmitz, HRG Art. Kapitularien, Sp. 1610, 1611. Das gilt für das grundsätzliche Verständnis dessen, was heute als Recht verstanden und praktiziert wird. Vor dem Hintergrund des „gelebten“ Rechts stellt sich insbesondere die Frage von Schriftlichkeit, dazu Landau in Dilcher/Distler, *Leges. Gentes. Regna*. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schriftkultur bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, S. 219-230; Jussen/Ubl in Jussen/Ubl, Die Sprache des Rechts. Historische Semantik und karolingische Kapitularien, S. 9-33.

⁷⁶Mordek in Mordek, Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, S. 25 (49); ältere und anachronistisch bzw. nationalstaatlich gedachte Interpretationen sind unbrauchbar, so meinte Baldamus (1902), Lehr- und Handbuch der Weltgeschichte, Bd. 2, 21. Aufl., S. 150 noch: „Karl hatte die ihm erwachsene deutsche Aufgabe glänzend gelöst: alle deutschen Stämme waren zu einem Staate vereinigt und damit auch alle Sondergewalten gebrochen“.

⁷⁷Kreutz (2013), Recht im Mittelalter, 2. Aufl., S. 82; dazu auch Schlosser (2023), Europäische Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 20, Rn. 22; vgl. auch Rexroth (2012), Deutsche Geschichte im Mittelalter, 3. Aufl., S. 16 f.

⁷⁸Kroeschell (2008), Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 3, 13. Aufl., S. 69.

⁷⁹Schlosser (2023), Europäische Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 20, Rn. 22.

⁸⁰Ubl (2016), Sinnstiftungen eines Rechts. Die Lex Salica im Frankenreich, S. 166.

⁸¹Mordek in Mordek, Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, S. 25 (50); Schmoekel (2020), Kanonisches Recht. Geschichte und Inhalt des Corpus iuris canonici, S. 151, Rn. 549, S. 2, Rn. 6.

Inhalt des Kapitulars geworfen, um es sodann rechtshistorisch kontextualisieren zu können.

1. *Urheberschaft und Adressaten* Zu Beginn nennt das Kapitular in Kapitel 1 mit der kurzen Eingangsformel Karl den Großen als Urheber.⁸² Außerdem wird im Text häufig auf seine herausragende Stellung auf dem Konzil verwiesen.⁸³ Auf die Ausarbeitung des Kapitulars werden aber auch königliche Berater und einige der anwesenden Bischöfe Einfluss genommen haben.⁸⁴

Adressiert sind die verschiedenen Regelungen an den Adel, den Klerus (insbesondere die Bischöfe) sowie die Bevölkerung im Frankenreich.

2. *Entstehung im Kontext des Konzils* Das Kapitular ist als Synodalakte im Zeitraum während sowie unmittelbar nach der Synode im Juni 794 auf dem Frankfurter Domhügel entstanden.

Nicht nur das gesamte fränkische Episkopat, sondern auch Bischöfe aus Italien, Spanien, England und zwei päpstliche Legaten kamen nach Frankfurt.⁸⁵ Außerdem waren führende Intellektuelle anwesend, darunter der bereits erwähnte Paulinus von Aquileia.⁸⁶ Die Teilnahme sowohl geistlicher als auch weltlicher Würdenträger auf dem Konzil ist charakteristisch für die Karolingerzeit: Während merowingische Synoden noch in geistliche und weltliche getrennt waren, fanden karolingische Synoden als kombinierte Versammlungen statt.⁸⁷

Die *in consilio* vorbereiteten Arbeiten des Ausschusses wurden auf der Reichsversammlung behandelt und beschlossen. Das Ergebnis der von Karls Führung dominierten Synode ist das Kapitular,⁸⁸ das trotz seines Entstehungskontexts als hoheitlicher Herrschererlass und nicht als kirchlicher Rechtstext einzuordnen ist.⁸⁹

Das wahrscheinlich am Königshof von Schreibern angefertigte Kapitular wurde anschließend an die Erzbischöfe, Grafen und *missi* (Königsboten) übermittelt und durch sie reichsweit verbreitet und bekanntgemacht.⁹⁰

3. *Überlieferung* Wahrscheinlich ist die Urschrift nach ihrer Entstehung im Umfeld der Synode in Frankfurt längere Zeit im Hofarchiv aufbewahrt worden. Das Kapitular ist jedoch, wie die allermeisten Kapitularien, nicht im Original,⁹¹ sondern in verschiedenen Abschriften des späten 9. Jh. sowie des 10./11. Jh. erhalten. Der Traditionsstrang beginnt mit der Reimser Handschrift Lat. 10758 (Kloster St. Remi, letztes Viertel des 9. Jh.), gefolgt von den jüngeren Abschriften Paris Lat. 4628 A (Kloster St. Denis) sowie 4631 und Paris 6770 (10. Jh.),⁹² wobei diese Filiation nicht gesichert belegt ist.⁹³ Inwieweit die dem vorliegenden Beitrag zugrunde liegende Handschrift MS. Lat. 4628 A mit der Primäraufzeichnung variiert,⁹⁴ kann nicht abschließend beurteilt werden. Sicherlich ist jedoch eine gewisse sprachliche Diskrepanz gegeben, denn während der Reimser Schreiber originalgetreu auch offensichtliche Fehler kopierte,⁹⁵ wurde der Schreiber der Pariser Handschrift korrigierend tätig.⁹⁶

4. *Inhalt* Das Kapitular spiegelt die inhaltliche Pluralität vieler Kapitularien repräsentativ wider. Es enthält sowohl die Ergebnisse der Synode in protokollähnlichem Stil (Kapitel 1-10, 55-56) als auch die Anordnung von Verhaltensanweisungen (Kapitel 11-54). In den 56 Kapiteln von unterschiedlicher Länge werden kirchenorganisatorische,

ökonomische, politische sowie juristische Angelegenheiten thematisiert.

Im Vordergrund stehen vor allem zwei dogmatische Streitigkeiten, die als zentrale Glaubensfragen in ihrer Relevanz nicht auf die fränkische Landeskirche beschränkt waren, sondern die Gesamtkirche betrafen.⁹⁷ Einerseits war dies die Ablehnung des spanischen Adoptianismus (in Kapitel 1) und andererseits der Bilderstreit als Reaktion auf das zweite Konzil von Nicäa im Jahr 787 (in Kapitel 2).

Außerdem gehören auch der Konflikt⁹⁸ mit dem entmachteten Tassilo III.⁹⁹ (in Kapitel 2) sowie die sozialpolitischen Maßnahmen zur Hungerbekämpfung und Währungsreform im Frankenreich (Kapitel 4 und 5) zu den entscheidenden Fragen des Konzils.

Neben diesen ausführlichen Regelungsgegenständen postuliert der Text vor allem Anweisungen an die Bischöfe (Kapitel 6-12, 38-41, 20, 27, 29) und klerikale Vorschriften der Liturgie und des monastischen Lebens (Kapitel

⁸²*Deo favente, apostolica auctoritate atque piissimi domini nostri Karoli regis iussione [...]*; Übers.: Durch die Gunst Gottes, durch die apostolische Autorität und durch den Befehl unseres frommsten Herrn König Karl [...].

⁸³Cc. 1, 4, 7, 9.

⁸⁴Vgl. Ganshof (1961), Was waren die Kapitularien, S. 77 f.

⁸⁵Möglicherweise Theophylakt von Todi und Stephan von Neapel; so Concilium Francofurtense, a. 794, ed. Pertz (MGH Conc. 2, 1), S. 114, Z. 14; ferner Nagel (1998), Karl der Große und die theologischen Herausforderungen seiner Zeit. Zur Wechselwirkung zwischen Theologie und Politik im Zeitalter des großen Frankenherrschers, S. 74.

⁸⁶Hartmann (1989), Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, S. 106.

⁸⁷Dazu Wesel (2022), Geschichte des Rechts, 5. Aufl., S. 285.

⁸⁸Hartmann in Brandes/Hasse-Ungeheuer/Leppin, S. 171, 173.

⁸⁹Vertiefend zur Abgrenzung Hartmann, Rg 2015, 174 (174).

⁹⁰Zur Verkündung und von der Erscheinungsform des Kapitular abhängigen Verbreitung Schmitz, HRG Art. Kapitularien, Sp. 1606, 1607. Ausführlich Kikuchi (2021), Herrschaft, Delegation und Kommunikation in der Karolingerzeit. Untersuchungen zu den *Missi dominici* (751-888), S. 66-227.

⁹¹Anders Ganshof (1961), Was waren die Kapitularien, S. 63, richtig aber Mordek in Mordek, Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, S. 25 (32).

⁹²Mordek in Fried, 794 – Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit, S. 46 (49).

⁹³Spilling in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 699 (700).

⁹⁴MS. Lat. 4628 A, Bibliotheque Nationale Paris, fol. 55r-59v, Faksimile in Fried, 794 – Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit, S. 9-18 (mit Übersetzung, S. 19-23).

⁹⁵Zum Sonderproblem des Gottesurteils in c. 9: Spilling in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 699 (717).

⁹⁶Mordek in Fried, 794 – Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit, S. 46 (49).

⁹⁷Barion, ZRG KA 1930, 139 (139).

⁹⁸Hartmann (1989), Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, S. 110.

⁹⁹Tassilo III. war als letzter Agilolfinger Herzog von Baiern und ein Vetter Karls (Tassilos Mutter war eine Tochter Karl Martells und Schwester Pippins) zu dem er in Rivalität stand. 788 wurde er in einem fragwürdigen Prozess in Ingelheim verklagt, geschoren und kam in Klosterhaft; Schmieder, Millennium 2005, 329 (330); Fried (2015), Die Anfänge der Deutschen. Der Weg in die Geschichte, S. 289 f.

13, 23-26, 33, 47-52).¹⁰⁰ Kirchenorganisatorischer Natur ist die Einrichtung von vier Suffragansitzen im Metropolitanbistum Vienne und neun Suffraganen in Arles, deren abschließende Entscheidung jedoch vom Papst abhängig gemacht wird (Kapitel 8).¹⁰¹ Auch Einzelfallregelungen, wie zum Schicksal des vermeintlichen Bischofs Gaerbod († um 800) (in Kapitel 10) oder Petrus von Verdun († 804/805) (in Kapitel 9) sowie die Aufnahme ständiger Vertreter des Heiligen Stuhls am karolingischen Hof (Kapitel 55) sind enthalten. In einigen Kapiteln verweist der Text ohne eigenen Regelungsgehalt auf die Kanones des Kirchenrechts (Kapitel 20, 32, 43, 45). Außerdem wird fast durchgängig auf den Inhalt eines anderen Kapitulars Karls des Großen, der *Admonitio generalis* („allgemeine Ermahnung“) von 789 rekurriert, auf die noch näher eingegangen wird.¹⁰²

III. Das Kapitular im Kontext der Karolingischen Renaissance

Das Kapitular ist als synodale Schlussakte im Kontext einer Entwicklung im späten 8. und frühen 9. Jh. einzuordnen, die als Karolingische Renaissance bezeichnet wird.

1. *Die Karolingische Renaissance* Mit dem nicht unumstrittenen¹⁰³ Begriff der Karolingischen Renaissance wird der kulturelle Aufschwung des Frankenreichs unter Karl dem Großen bezeichnet. Die Anknüpfung an die christliche Antike und die oströmische Kultur führten zu einer üppigen Produktion auf den Gebieten der Bildung, Gelehrsamkeit, Philosophie und Architektur.¹⁰⁴ Seiner wohl auch aus persönlichem Interesse herrührenden Bildungsreform,¹⁰⁵ schloss sich eine Reform der Kirche an. Karl richtete eine Hofschule ein und versammelte Gelehrte wie Alkuin († 804) und Theodulf von Orléans († 821), um sie bei seiner Herrschaft über das Großreich zu beanspruchen.¹⁰⁶

Fernziel Karls Reform war es, mit den Werken der Kirchväter die frühchristlichen Überlieferungen und die aus seiner Perspektive richtigen Glaubensinhalte zu sichern: Die intensive Beschäftigung mit Korrektheit und Rechtgläubigkeit als autoritativem Wesenskern und die Berufung auf Texte steht dabei im Zentrum der karolingischen Gelehrtenkultur. Sie zeigt sich exemplarisch in der Auseinandersetzung mit den zentralen Gegenständen des Frankfurter Konzils.¹⁰⁷ Die Frage des Adoptianismus und die Beschäftigung mit den Ansichten der spanischen Bischöfe Epiland von Toledo († 800) und Felix von Urgell († 818) in Kapitel 1 behandelt das Konzil mithilfe eines Dossiers an Begleittexten,¹⁰⁸ darunter vor allem das bereits zitierte *Libellus Sacrosyllabus* Paulinus von Aquileias.¹⁰⁹ Ein weiteres Beispiel ist die ikonoklastische Reaktion auf die Entscheidung des als „Pseudokonzil“ abgewerteten zweiten Konzils von Nicäa.¹¹⁰ Die Stellungnahme Karls und seiner Anhänger wurde umfassend theologisch untermauert und als Widerlegung der nicäischen Kanones in den (vermutlich aus Rücksicht auf Papst Hadrian I. (772-795) nie publizierten)¹¹¹ *Libri Carolini* verarbeitet.¹¹²

Neben dieser inhaltlichen Einordnung in den Kontext der Karolingischen Renaissance ist die Beteiligung der Gelehrten auf der Synode bedeutsam: Die tiefgreifende intellektuelle und schriftbasierte Auseinandersetzung mit den verschiedenen glaubenstheoretischen Inhalten zeigt das Kapitular als Ergebnis dieser Auseinandersetzungen

anschaulich. Damit kristallisieren sich im Kapitular die zentralen Aspekte der fränkischen Kultur auf dem Höhepunkt der Karolingischen Renaissance.¹¹³

2. *Staat und Herrschaft zur Zeit Karls des Großen* Da der Ausgangspunkt dieses Beitrags die Siedlungsgeschichte Frankfurts und damit in erster Linie der Königs- und späteren Kaiserpfalz bildet, lohnt ein Blick auf die frühen Zentren der Staatlichkeit und das Herrschaftsverständnis Karls des Großen.

Die beiden tragenden Säulen des frühmittelalterlichen Staates waren in ökonomischer Hinsicht die Grundherrschaft und in politischer bzw. militärischer Hinsicht das Lehenswesen, das sich in der Karolingerzeit abschließend entwickelt.¹¹⁴ Treueeide, die im Personenverbandsstaat

¹⁰⁰Zu den prominent am Beginn des Kapitulars platzierten Inhalten siehe Hartmann (1989), Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, S. 107 mwN.

¹⁰¹Pangerl (2011), Die Metropolitanverfassung des karolingischen Frankenreiches, S. 130 f.

¹⁰²Dazu auch Hartmann (1989), Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, S. 107.

¹⁰³Problematisch ist beim Begriff der Karolingischen Renaissance als Wiedergeburt der römisch-lateinischen Kultur, dass er einen zivilisatorischen Bruch zwischen Spätantike und frühem Mittelalter impliziert und damit die (u.a. rechtlichen) Kontinuitäten außer Acht lässt. Außerdem kommt dem maßgeblich durch Jacob Burckhard geprägten Renaissancebegriff als reduzierte Vorstellung einer bloßen „Wiedergeburt der Antike“ nicht die Bedeutung einer Erneuerung der christlich-lateinischen Bildung mit eindeutiger christlicher Akzentuierung zu: Das Bild einer *correctio* bzw. *renovatio* wird durch die häufige Verwendung der Verben *corrigerere*, *emendare*, *restituere*, *renovare*, *reformare*, *revocare* in Texten der karolingischen Epoche untermauert; Haberl, PB 2014, 111 (111, 112). Zur Forschungsgeschichte des Begriffs van Rhijn in Kohl/Patzold/Zeller, Kleine Welten. Ländliche Gesellschaften im Karolingerreich, S. 237 (240, Fn. 12).

¹⁰⁴ZB die karolingische Buchmalerei oder die karolingische Minuskel, die in den Schreibschulen entwickelt und gelehrt wurde, McKitterik in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 617 (632). Von herausragender kunsthistorischer Bedeutung ist die im Eigentum der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main stehende Darstellung des christlichen Messopfers des Meisters der Wiener Gregorplatte, Elfenbein um 875.

¹⁰⁵So zumindest Einhard, Vita Karoli Magni, c. 19, ed. Buchner, S. 190, Z. 4.

¹⁰⁶Fleckenstein, LexMA Art. Karl der Große, Sp. 959.

¹⁰⁷McKitterik in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 617 (621, 627).

¹⁰⁸Weitgehend enthalten in Capitulare Francofurtense, a. 794, ed. Werminghoff (MGH Conc. 2, 1), S. 110-164.

¹⁰⁹Paulinus von Aquileia, Libellus Sacrosyllabus, in Concilium Francofurtense, a. 794, ed. Werminghoff (MGH Conc. 2, 1), S. 130, Z. 5 bis S. 142, Z. 16; dazu auch McKitterik in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 617 (618 f.).

¹¹⁰Zur Pseudosinodus Graecorum siehe Annales Laurissenses, a. 794, ed. Pertz (MGH SS 1), S. 180, Z. 7.

¹¹¹Anton, FS Ewig, 1990, S. 97 ff. (101).

¹¹²Ubl (2014), Die Karolinger. Herrschaft und Reich, S. 54 f.; dazu umfassend Thümmel in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 965-980.

¹¹³McKitterick in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 617 (632 f.).

¹¹⁴Wesel (2022), Geschichte des Rechts, 5. Aufl., S. 281;

im Gegenzug gegen Lehen auf den König geleistet wurden, stellten die konstituierende Machtbasis für den König dar.

Die monarchische Herrschaft wurde in ambulanter Form im Wege des Reisekönigtums ausgeübt, in der die Pfalzen als temporäre Herrschersitze und Verwaltungszentren die Kernorte des Regierungshandelns bildeten.¹¹⁵ Somit wurde auch Frankfurt spätestens im 9. Jh. zum (temporären) institutionellen Kondensationspunkt der Herrschaft Karls und seiner Nachkommen über das Frankenreich. Während Karls Aufenthalt in Frankfurt hielt er den jährlich zweimal stattfindenden Hoftag ab. Hierbei wurde er von einem aus mehreren Hundert Personen bestehenden Hofstaat, darunter den in die Verwaltung integrierten Bischöfen,¹¹⁶ den *missi*, dem Seneschall, dem Marschall, Urkundspersonen sowie Versorgungs- und Wachpersonal unterstützt.¹¹⁷ Einfache Verwaltungsstrukturen, die sich bereits in merowingischer Zeit herausgebildet hatten, verstärkten sich unter karolingischer Herrschaft zu einem zentralisierten und feudalen Beamtenapparat.¹¹⁸

Inhaltlich war das Herrschaftskonzept Karls des Großen nach dem Reformprogramm der Karolingischen Renaissance ausgerichtet. Seine Rolle definierte er als tugendhafter und vorbildlicher König, der das Böse unterdrücken und das Gute bestärken sollte, um sich damit das Wohlwollen Gottes zu sichern.¹¹⁹ Dieses Ziel war zentraler Bestandteil des eschatologisch ausgerichteten Regierungshandelns, das durch die Endzeiterwartungen im frühen Mittelalter bedingt war.¹²⁰ Die Errichtung eines Gottesstaates, in dem sowohl das Alltagsleben als auch das Regierungshandeln nach den Regeln des katholischen Glaubens ausgerichtet wird, war nur durch das Lernen und die Rückbesinnung auf zentrale Glaubensinhalte und christliche Werte zu erreichen.¹²¹ Mittel dazu waren nicht nur die Bildungsoffensive, sondern auch die bereits angesprochene Kirchenreform durch Neuorganisation von Bistümern, die Neugründung von Klöstern, intensive Heiligen- und Reliquienverehrung, die Hebung der Moral der Priester und letztlich auch die Herbeiführung der Einheit von Staat und Kirche.¹²²

Fremdbezeichnungen Karls als *rex et sacerdos* (Priesterkönig)¹²³ lassen die Vermutung zu, dass er sich als Priesterkönig verstand. Zwar ist die Übernahme der Terminologie des Priesterkönigtums von der byzantinischen auf die karolingischen Herrschaftskonzeption umstritten.¹²⁴ Selbst wenn man jedoch der Herrschaft Karls die Idee eines epochenbezogenen monotheistischen Imperialismus zugrunde legt, kann die zumindest teilweise Belegung mit priesterlichen Eigenschaften nicht ignoriert werden.¹²⁵

Sein Herrschaftsverständnis als Herr der Kirche¹²⁶ und Beschützer derselben vor inneren sowie äußeren Feinden,¹²⁷ griff notwendigerweise auch in innerkirchliche Bereiche ein. Wie selbstverständlich entschied er in Glaubensfragen, notfalls auch gegen die päpstliche Lehrautorität.¹²⁸ Dieses Herrscherverständnis Karls des Großen kommt in der inhaltlichen und personellen Besetzung der Frankfurter Synode sowie in der Präsentation der Ergebnisse im Schlussdokument der Synode, dem Kapitular, zum Ausdruck.

3. Die *Admonitio generalis* von 789 Von den Kapiteln 11 bis 54 des Frankfurter Kapitulars sind nur drei (nämlich

die Kapitel 26, 27 und 54) ohne inhaltliche Deckung durch die *Admonitio generalis*.¹²⁹ Deshalb muss zur rechtshistorischen Einordnung des Frankfurter Kapitulars auch auf das Kapitular von 789 eingegangen werden.

Das bekannte Aachener Kapitular, das zunächst als *Legationis edictum* und erst später unter dem Namen *Admonitio generalis* bekannt wurde, legt zusammen mit dem *Capitulare missorum generale* von 802 und dem *Capitulare Haristallense* die Grundsatzprogrammatische Karls fest:¹³⁰ *errata corrigere, superflua abscindere, recta coartare* (Fehler berichtigen, Überflüssiges wegschneiden und Rechtes durchsetzen).¹³¹

In dem wohl von Alkuin redigierten Text¹³² ermahnt Karl als Sakralherrscher in predigendem Ton die Bischöfe zur

¹¹⁵Ehlers, HRG Art. Königspfalzen, Sp. 61, 62.

¹¹⁶Riché in Boshof/Dragon/Riché/Vauchez, Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur, Bd. 4, S. 686 (695).

¹¹⁷Gmür/Roth (2018), Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 15. Aufl., S. 26.

¹¹⁸Ubl (2014), Die Karolinger. Herrschaft und Reich, S. 57 f.; zur Bedeutung der Pfalzen Ehlers, HRG Königspfalzen, Sp. 61, 62.

¹¹⁹Angenendt in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 255 (261).

¹²⁰Nelson in Jussen, Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, S. 38 (51); ausführlich Brandes in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 49-79.

¹²¹Brandes in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 49 (51); Ubl (2014), Die Karolinger. Herrschaft und Reich, S. 49.

¹²²Angenendt in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 255 (270).

¹²³Exemplarisch ist die Bezeichnung bei Paulinus von Aquileia, *Libellus Sacrosyllabus*, in *Concilium Francofurtense*, a. 794, ed. Werminghoff (MGH Conc. 2, 1), S. 142, Z. 13.

¹²⁴Zum *rex-et-sacerdos*-Diskurs Angenendt in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 255; sowie kritisch Höfert (2015), Kaisertum und Kalifat. Der imperiale Monotheismus im Früh- und Hochmittelalter, S. 453 ff.

¹²⁵Höfert (2015), Kaisertum und Kalifat. Der imperiale Monotheismus im Früh- und Hochmittelalter, S. 454; Angenendt in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 255 (269, 272, 274).

¹²⁶Riché in Boshof/Dragon/Riché/Vauchez, Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur, Bd. 4, S. 686 (686).

¹²⁷Besonders anschaulich wird dieses Verständnis in Hinblick auf die Rollenverteilung zwischen Karl und dem Papst in einem von Alkuin geschriebenen Brief an Leo III.: Karl der Große an Papst Leo III., a. 796, ed. Dümmmler (MGH Epp. 4), S. 137, Z. 31-34: „Unsere Aufgabe ist es, mit göttlicher Hilfe die heilige Kirche Christi gegen den Einfall der Heiden und die Verwüstung durch Ungläubige nach außen zu verteidigen und sie nach innen durch die Lehren des katholischen Glaubens zu befestigen“. Dazu auch Ubl (2014), Die Karolinger. Herrschaft und Reich, S. 55; Schmidt (2017), Kirchengeschichte des Mittelalters, S. 37.

¹²⁸Scholz (2006), Politik, Selbstverständnis, Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit, S. 104.

¹²⁹Hartmann (1989), Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, S. 107; zum Kapitular Mordek, HRG Art. *Admonitio generalis*, Sp. 76-78; Ubl (2014), Die Karolinger. Herrschaft und Reich, S. 49 f.

¹³⁰Mordek, HRG Art. *Admonitio generalis*, Sp. 76, 77.

¹³¹*Admonitio generalis*, praefatio, ed. Mordek (MGH FI 16), S. 182, Z. 28 f.

¹³²Ewig in Jedin, Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 3/1, S. 62 (84).

Wahrnehmung ihrer pastoralen Hirtenpflichten.¹³³ Dabei betont er ausdrücklicher als im Frankfurter Kapitular, dass der für die Existenz und das Wohlergehen des Fränkischen Reiches unabdingbare Segen Gottes nur mittels korrekten Glaubens und Liturgie erreichbar sei.¹³⁴

Um die Forderung an sein Volk zu untermauern, seine Anstrengungen diesbezüglich zu unterstützen, zieht er einen „propagandistischen“ Vergleich zum biblischen König Josia. So heißt es ab Zeile 30:

Nam legimus in regnorum libris, quomodo sanctus Iosias regnum sibi a deo datum circumeundo, corrigendo, ammonendo ad cultum veri dei studuit revocare, nun ut me eius sancitate aequiperabilem faciam, sed quo nobis sund ubique sanctorum semper exempla sequenda, et nos quo scumque poterimus, ad studium nonae vitae in laudem et in gloriam domini nostri Iesu Christi congregare necesse est. (In den Büchern der Königreiche lesen wir nämlich, wie der heilige Josias danach strebte, das ihm von Gott gegebene Reich durch Bereisen, Berichtigen und Belehren wieder zur Anbetung des wahren Gottes zurückzurufen, nicht, dass ich mich seiner Heiligkeit gleichstellen wollte, sondern weil wir überall und ständig dem Vorbild der Heiligen folgen müssen und es von Nöten ist, wen immer wir können, um uns zu scharen im Eifer für ein gutes Leben zum Lob und Ruhm unseres Herrn Jesus Christus).¹³⁵

Karl bezieht sich damit auf den israelitischen König Josia, der als größter Anführer des Volkes Israel seit Mose seinem Volk das Gebot aufgab, nach den Gesetzen Gottes zu leben und hierzu enorme Anstrengungen unternahm.¹³⁶ Trotz der Anstrengungen Josias, den zornigen Gott zu befriedigen und den apokalyptischen Untergang zu verhindern, wird dieser in eschatologischer Gestalt Wirklichkeit.¹³⁷ Die Bibelstelle stellt einerseits eine geschickte Untermauerung seines Verlangens nach mehr Bemühen um eine christliche Lebensweise dar, die in der *Admonitio generalis* postuliert und mit dem Frankfurter Kapitular bekräftigt wird. Andererseits vermittelte es dem fränkischen Volk – wie dem israelitischen Volk in der Bibel – von Gott selbst auserwählt zu sein und damit gegenüber anderen Völkern eine herausragende Stellung einzunehmen.

Auch die *Admonitio generalis*, die immer wieder als Grundlage für spätere Kapitularien herangezogen wird,¹³⁸ zielt damit darauf ab, das Reich und die Kirche zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern. Beide Kapitularien sind Zeugnisse eines kulturellen und politischen Aufstiegsprozesses: Mit der *Admonitio generalis* artikuliert Karl seine Vorstellungen und Erwartungen, über die er im Frankfurter Kapitular den Anspruch erhebt, allgemeinverbindliche Entscheidungen zu treffen.

IV. Zur Bedeutung des Frankfurter Kapitulars

Bei der Beurteilung der Bedeutung ist zwischen der zeitgenössischen und der heutigen Perspektive zu unterscheiden.

Zwar betonen die Überlieferungen die Relevanz des als universale Synode konzipierten Frankfurter Konzils¹³⁹ und berichten von einer *synodus magna*¹⁴⁰ und einem *generalis conventus*.¹⁴¹ Es ist davon auszugehen, dass dem Konzil in Anbetracht seiner inhaltlichen und personellen

Besetzung zumindest aus fränkischer Perspektive eine große Bedeutung zugemessen wurde. Das Kapitular selbst wird dagegen nicht erwähnt. Wegen der großen inhaltlichen Überschneidungen ist naheliegend, dass es als wiederholende Bekräftigung der *Admonitio generalis* und nicht in erster Linie als Kapitular mit eigenständigem, legislativem Regelungsgehalt wahrgenommen wurde.

Nach heutigem Forschungsstand bildet das Kapitular einen Kristallisationspunkt der karolingischen Renaissance.¹⁴² Einerseits inhaltlich wenig bedeutend, weil es in seiner Relevanz hinter der *Admonitio generalis* abfällt und keine große Nachwirkung durch Rezeption in späteren Kapitularien erfahren hat.¹⁴³ Andererseits ist es das einzige unmittelbar synodale Dokument des Frankfurter Konzils.¹⁴⁴ Das Konzil markiert wegen des weiten Teilnehmerkreises und seiner Inhalte, auch im Vergleich zu den Konzilen in Regensburg 792 und Aachen 800,¹⁴⁵ den Höhepunkt der fränkischen Synodalgeschichte.¹⁴⁶ Es war der Versuch Karls, anstelle der bisherigen Konzilien unter griechischer Dominanz eine fränkische Synode unter seiner Führung als Herrscher über die Gesamtkirche zu etablieren.¹⁴⁷ Im Hinblick auf den machtpolitischen Aufstieg Karls des Großen deuten die in Frankfurt demonstrierten und im Kapitular niedergeschriebenen Herrschaftsansprüche Karls als Priesterkönig der gesamten Christenheit an,¹⁴⁸ was rund sechs Jahre später an Weihnachten 800 in Rom mit seiner Krönung zum römischen Kaiser seine Vollendung fand.¹⁴⁹

¹³³Admonitio generalis, praefatio, ed. Mordek (MGH FI 16), S. 180, Z. 12 bis S. 182, Z. 23.

¹³⁴Admonitio generalis, praefatio, ed. Mordek (MGH FI 16), S. 182, Z. 19-23.

¹³⁵Admonitio generalis, praefatio, ed. Mordek (MGH FI 16), S. 182, Z. 30 bis S. 184, Z. 35.

¹³⁶2. Kön, 22,1-23, 30; Ewig in Jedin, Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 3/1, S. 62 (84).

¹³⁷2. Kön, 23, 1-23, 20.

¹³⁸Hartmann, Rg 2015, 174 (176).

¹³⁹Dazu vertiefend Barion (1931), Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters, S. 282 ff.; Fried in Fried, 794 – Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit, S. 25 (25).

¹⁴⁰Annales Laurissenses, a. 794, ed. Pertz (MGH SS 1), S. 180, Z. 1. Die Lorscher Annalen sprechen bewusst von einer Universalsynode, einer *universalem synodum*; Annales Laureshamenses, a. 794, ed. Pertz (MGH SS 1), S. 35, Z. 47.

¹⁴¹Concilium Francofurtense, a. 794, ed. Pertz (MGH Conc. 2, 1), S. 131, Z. 4.

¹⁴²Zu dieser Einordnung Berndt in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 519 (523).

¹⁴³Zu dieser Bewertung Hartmann (1989), Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, S. 107.

¹⁴⁴Hartmann (1989), Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, S. 116.

¹⁴⁵Barion, ZRG KA 1930, 139 (146).

¹⁴⁶Hartmann (1989), Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, S. 116.

¹⁴⁷So schon Barion, ZRG KA 1930, 139 (143); Barion (1931), Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters, S. 281; zustimmend später auch Hartmann (1989), Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, S. 116.

¹⁴⁸Hartmann in Brandes/Hasse-Ungeheuer/Leppin, Konzilien und kanonisches Recht in Spätantike und frühem Mittelalter. Aspekte konziliarer Entscheidungsfindung, S. 169 (171).

¹⁴⁹Fleckenstein in Berndt, Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, S. 27 (46).

D. Fazit

In Frankfurt wurde 794 eines der bekanntesten fränkischen Kapitularien erlassen, in dem die Verschmelzung von *regnum* und *sacerdotium* (Königsherrschaft und Priestertum) normativen Ausdruck findet. Das Kapitular ist wie viele Texte der Gattung eine Sammlung verschiedenster Normen, die nicht in weltliche oder kirchliche Kategorien eingeteilt werden können. Eine Trennung der beiden Gewalten, wie sie später im Hochmittelalter spätestens durch den Investiturstreit offenbar wird,¹⁵⁰ passt nicht in die Zeit Karls des Großen, dessen Herrschaftsziel die Errichtung eines Gottesstaates war.

Das Kapitular ist aber nicht nur Rechtstext, sondern als Hauptdokument eines der wichtigsten Konzile des Frankenreiches auch ein Fragment des Aufstiegs Karls zum ersten abendländischen Kaiser des Mittelalters und somit politisch bedeutsam. Zugleich ist es ein Gegenstand der frühen Frankfurter Stadtgeschichte und Zeugnis eines Ereignisses, dem der Ort seine prosperierende Entwicklung im Frühmittelalter verdankt.

Durch den Aufenthalt Karls des Großen im Jahr 794 wurde Frankfurt vorübergehend zum Zentrum von Staatlichkeit und Herrschaft im Frankenreich. Der Ort am Main war daher prädestiniert dazu, auch im Hochmittelalter und in der Neuzeit als Reichsstadt und Krönungsstadt der römisch-deutschen Kaiser eine herausragende Stellung innerhalb des sich konsolidierenden deutschen Nationalstaates einzunehmen. Letztlich prägt diese Sonderstellung die Stadt bis heute.

¹⁵⁰Überblicksartig Hartmann (1995), Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Bd. 1, S. 9 f.